



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

Bebauungsplan 09.51.01 - Jupiterstraße -

Fassung vom 08. März 1996

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage baulicher Anlagen

§ 9 (2) BauGB

- 1.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens für Wohngebäude wird auf max. 0,55 m über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche festgelegt.
- 1.2 Die Oberkante des Fußbodens von Garagen wird auf max. 0,20 m über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche festgelegt.

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen

§ 9 (1) Nr. 8 BauGB

In dem reinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhaltung

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

3.1 Erhaltungsmaßnahmen

Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu unterhalten. Bei notwendigen Ergänzungspflanzungen sind Gehölze dem Bestand entsprechend anzupflanzen.

3.2 Anpflanzungen

Auf den Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische Laubgehölze in einem artgerechten Pflanzabstand zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

II. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 (1) LBO vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321)

Einfriedigungen

Einfriedigungen zwischen der öffentlichen Grünfläche und der Wohnbaufläche sind nur als lebende Hecken mit einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

Lübeck, den 08. März 1996
61 - Stadtplanungsamt
hdg/Ru



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung Im Auftrag


Dr. - Ing. Zahn


Brückner